

## **Beschlussempfehlung\***

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 19/21981, 19/22773, 19/23054 Nr. 4 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des  
Restschuldbefreiungsverfahrens**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann,  
Katharina Dröge, Dieter Janecek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**– Drucksache 19/18681 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur insolvenzrechtlichen Abmilderung der  
Folgen der COVID-19-Pandemie  
(COVID-19-Insolvenzfolgen-Abmilderungsgesetz)**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU) 2019/1023 (ABl. L 172/18 vom 26. Juni 2019; nachfolgend „Richtlinie“) die Verfügbarkeit mindestens eines Verfahrens für insolvente Unternehmerinnen und Unternehmer verlange, das ihnen eine volle Entschuldung nach spätestens drei Jahren ermögliche. Zudem seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass an die Insolvenz geknüpfte Tätigkeitsverbote mit Ablauf der Entschuldungsfrist ohne Weiteres außer Kraft träten.

---

\* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Zur Umsetzung der Richtlinie zielt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf u. a. darauf ab, die reguläre Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre zu reduzieren. Auf die Erfüllung besonderer Voraussetzungen wie die Deckung der Verfahrenskosten oder die Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen solle verzichtet werden. Eine erneute Restschuldbefreiung unterliege einer elfjährigen Sperrfrist und einer fünfjährigen Verfahrensdauer. Vorgeesehen sei zudem, dass allein aufgrund der Insolvenz ergangene Tätigkeitsverbote nach Erteilung der Restschuldbefreiung kraft Gesetzes außer Kraft träten.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist darauf hin, dass durch die Folgen der Ausbreitung von COVID-19 die Liquidität von Unternehmen erheblich gefährdet werde und ggf. unverschuldet ein Insolvenzrisiko bestehe. Es bedürfe Regelungen, um die rationale Abwägung von Chancen und Risiken eines Insolvenzverfahrens durch die Schuldner zu erleichtern. Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen, auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführenden Insolvenzen müssten die in der Richtlinie vorgesehene Verkürzung der Frist sowie die Absenkung besonderer Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung kurzfristig in nationales Recht umgesetzt werden, um die wirtschaftliche Erholung und eine Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit zu beschleunigen. Die Verkürzung der Frist bis zur Restschuldbefreiung auf drei Jahre solle für sämtliche mit Auftreten der Krise beantragten Insolvenzen gelten. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gläubigerversammlung auch während der COVID-19-Pandemie müssten zudem Bild- und Tonübertragung sowie elektronische Kommunikation eingeführt werden.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/21981, 19/22773 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18681 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21981, 19/22773 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18681 abzulehnen.

Berlin, den 15. Dezember 2020

## **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

### **Dr. Heribert Hirte**

Stellvertretender Vorsitzender und  
Berichtersteller

**Dr. Karl-Heinz Brunner**  
Berichtersteller

**Fabian Jacobi**  
Berichtersteller

**Judith Skudelny**  
Berichterstellerin

**Gökay Akbulut**  
Berichterstellerin

**Dr. Manuela Rottmann**  
Berichterstellerin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens  
– Drucksachen 19/21981, 19/22773 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht*</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
	<b>Artikel 1</b>
	<b>Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung</b>
	Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird folgender § 44 angefügt:
	„§ 44
	<b>Vorrang- und Beschleunigungsgebot</b>
	<b>(1) Verfahren über die Anpassung der Miete oder Pacht für Grundstücke oder Räume, die keine Wohnräume sind, wegen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind vorrangig und beschleunigt zu behandeln.</b>
	<b>(2) In Verfahren nach Absatz 1 soll ein früher erster Termin spätestens einen Monat nach Zustellung der Klageschrift stattfinden.“</b>

\* Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 2
Änderung der Insolvenzordnung	Änderung der Insolvenzordnung
Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 286 wird die Angabe „303“ durch die Angabe „303a“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 287 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	2. § 287 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dem Antrag ist die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass dieser seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge für den Zeitraum von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Ist dem Schuldner auf Grundlage eines nach dem 30. September 2020 gestellten Antrags Restschuldbefreiung erteilt worden, so beträgt die Abtretungsfrist fünf Jahre <i>und</i> der Schuldner hat dem Antrag eine entsprechende Abtretungserklärung beizufügen.“	„(2) Dem Antrag ist die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass dieser seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge für den Zeitraum von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Ist dem Schuldner auf Grundlage eines nach dem 30. September 2020 gestellten Antrags <b>bereits einmal</b> Restschuldbefreiung erteilt worden, so beträgt die Abtretungsfrist <b>in einem erneuten Verfahren</b> fünf Jahre; der Schuldner hat dem Antrag eine entsprechende Abtretungserklärung beizufügen.“
3. In § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in den letzten zehn Jahren“ durch die Wörter „in den letzten elf Jahren“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben;“	„2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben; <b>von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen;</b> “

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und <i>wird</i> folgende Nummer 5 angefügt:	b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 <b>wird</b> angefügt:
„5. keine unangemessenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Absatz 1 Nummer 4 zu begründen.“	„5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>c) Folgender Satz wird angefügt:</b>
	<b>„Auf Antrag des Schuldners stellt das Insolvenzgericht fest, ob ein Vermögenserwerb nach Satz 1 Nummer 2 von der Herausgabeobligenheit ausgenommen ist.“</b>
5. § 296 wird wie folgt geändert:	5. <b>In § 296 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „kein Verschulden trifft“ ein Semikolon und die Wörter „im Fall des § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bleibt einfache Fahrlässigkeit außer Betracht“ eingefügt.</b>
a) <i>In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:</i>	a) <b>entfällt</b>
„im Fall des § 295 Absatz 1 Nummer 5 bleibt einfache Fahrlässigkeit außer Betracht.“	
b) <i>Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</i>	b) <b>entfällt</b>
„(1a) Sind dem Insolvenzgericht Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Obliegenheit nach § 295 Absatz 1 Nummer 5 verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat, so versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung von Amts wegen.“	
6. § 300 wird wie folgt gefasst:	6. § 300 wird wie folgt gefasst:
„§ 300	„§ 300
Entscheidung über die Restschuldbefreiung	Entscheidung über die Restschuldbefreiung
(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach dem regulären Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Der Beschluss ergeht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners. Eine nach Satz 1 erteilte Restschuldbefreiung gilt als mit Ablauf der Abtretungsfrist erteilt.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Wurden im Insolvenzverfahren keine Forderungen angemeldet oder sind die Insolvenzforderungen befriedigt worden und hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtet, so entscheidet das Gericht auf Antrag des Schuldners schon vor Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen. Wird die Restschuldbefreiung nach Satz 1 erteilt, so gelten die §§ 299 und 300a entsprechend.</p>	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(3) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1, des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen. <i>Das Gericht versagt die Restschuldbefreiung von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen des § 296 Absatz 1a vorliegen.</i></p>	<p>(3) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1, des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.</p>
<p>(4) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt oder der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach Absatz 2 geltend gemacht hat, die sofortige Beschwerde zu.“</p>	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>7. In § 300a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 300 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 300 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.</p>	7. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>8. Dem § 301 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p>	8. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>„(4) Ein allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners erlassenes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, tritt mit Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für die Versagung und die Aufhebung einer Zulassung zu einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit.“</p>	

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2		Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung		Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:		Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach Artikel 103j wird folgender Artikel 103k eingefügt:		1. Nach Artikel 103j wird folgender Artikel 103k eingefügt:
„Artikel 103k		„Artikel 103k
Überleitungsvorschrift zu Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens		Überleitungsvorschrift zu Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens <b>und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht</b>
(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.		(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Auf Insolvenzverfahren, die im Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich 30. September 2020 beantragt worden sind, verkürzt sich die Abtretungsfrist im Sinne des § 287 Absatz 2 der Insolvenzordnung für jeden vollen Monat, der seit dem 16. Juli 2019 bis zur Stellung des Insolvenzantrages vergangen ist, um denselben Zeitraum. Demgemäß beträgt die Abtretungsfrist:		(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<i>Datum der Stellung des Insolvenzantrages:</i>	<i>Abtretungsfrist:</i>	
<i>zwischen dem 17. Dezember 2019 und 16. Januar 2020</i>	<i>fünf Jahre und sieben Monate</i>	
<i>zwischen dem 17. Januar 2020 und 16. Februar 2020</i>	<i>fünf Jahre und sechs Monate</i>	

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>zwischen dem 17. Februar 2020 und 16. März 2020</i>	<i>fünf Jahre und fünf Monate</i>	
<i>zwischen dem 17. März 2020 und 16. April 2020</i>	<i>fünf Jahre und vier Monate</i>	
<i>zwischen dem 17. April 2020 und 16. Mai 2020</i>	<i>fünf Jahre und drei Monate</i>	
<i>zwischen dem 17. Mai 2020 und 16. Juni 2020</i>	<i>fünf Jahre und zwei Monate</i>	
<i>zwischen dem 17. Juni 2020 und 16. Juli 2020</i>	<i>fünf Jahre und ein Monat</i>	
<i>zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. August 2020</i>	<i>fünf Jahre</i>	
<i>zwischen dem 17. August 2020 und 16. September 2020</i>	<i>vier Jahre und elf Monate</i>	
<i>zwischen dem 17. September 2020 und 30. September 2020</i>	<i>vier Jahre und zehn Monate</i>	
In Verfahren nach Satz 1 ist eine in der Abtretungserklärung erklärte, anderslautende Abtretungsfrist insoweit unbeachtlich.		
(3) Wurde dem Schuldner letztmalig nach den bis einschließlich 30. September 2020 geltenden Vorschriften eine Restschuldbefreiung erteilt, so ist § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung in der bis einschließlich 30. September 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“		(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
		(4) <b>Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zwischen dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] und dem 30. Juni 2021 gestellt, genügt die vom Schuldner vorzulegende Bescheinigung auch dann den in § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Anforderungen, wenn sich aus ihr ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist.“</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Nach Artikel 107 wird folgender Artikel 107a eingefügt:	2. Nach Artikel 107 wird folgender Artikel 107a eingefügt:
„Artikel 107a	„Artikel 107a
Evaluationsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens	Evaluationsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens <b>und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht</b>
(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat. Der Bericht geht auch auf etwaige Hindernisse ein, die von den bestehenden Möglichkeiten der Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunftsteilen für einen wirtschaftlichen Neustart nach Erteilung der Restschuldbefreiung ausgehen.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.“	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Insolvenzplans“ die Wörter „oder zum Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Abtretungsfrist“ eingefügt.	
2. Dem § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:	
„(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 5
Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung	Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung
Die <i>Anlage zur Verbraucherinsolvenzformularverordnung</i> vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Verbraucherinsolvenzformularverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
	„§ 2a
	Übergangsregelung
	Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 gestellt, können die in der Anlage zur Verbraucherinsolvenzformularverordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzverordnung vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 825) vorgesehenen Formulare weiterhin verwendet werden. Wird von der in Satz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist eine in der Abtretungserklärung erklärte, von § 287 Absatz 2 der Insolvenzordnung in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] abweichende anderslautende Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 2 Nummer 1 zu berichtigen.“
1. <i>Im Formular des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Seite 2 Nummer V. werden im Text der Versicherung die Wörter „Buchstabe b und c.“ gestrichen.</i>	2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
	a) Im Formular des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Seite 2 Nummer V. werden im Text der Versicherung die Wörter „Buchstabe b und c.“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) Im Formular der Anlage 1 zum Eröffnungsantrag wird im Angabefeld „Geschlecht“ nach der Angabe „ <input type="checkbox"/> weiblich“ die Angabe „ <input type="checkbox"/> divers“ eingefügt.
2. Im Formular der Anlage 3 zum Eröffnungsantrag Seite 1 Nummer II. werden im Text der Abtretungserklärung die Wörter „Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)“ durch die Wörter „Dauer der Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
3. Das Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren wird wie folgt geändert:	d) Das Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren wird wie folgt geändert:
a) In Textziffer <input type="checkbox"/> Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe b und c“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
	bb) In den Hinweisen zu Anlage 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
	„Für Insolvenzanträge, die zwischen dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] und dem 30. Juni 2021 gestellt werden, darf der außergerichtliche Einigungsversuch nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.“
b) Textziffer <input type="checkbox"/> wird wie folgt gefasst:	cc) u n v e r ä n d e r t
„Die Abtretungserklärung müssen Sie dem Eröffnungsantrag immer dann beifügen, wenn Sie einen Restschuldbefreiungsantrag stellen. Die Abtretungserklärung müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Auf der Grundlage der Abtretungserklärung wird Ihr pfändbares Einkommen nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist an den Treuhänder abgeführt und von diesem an Ihre Gläubiger verteilt.	
Die Abtretung erfolgt für die Dauer der in § 287 Abs. 2 InsO festgelegten Abtretungsfrist. Die Abtretungsfrist beträgt demnach grundsätzlich <b>drei Jahre</b> . Haben Sie bereits Restschuldbefreiung in drei Jahren nach den ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Vorschriften erlangt, so beträgt die Abtretungsfrist <b>fünf Jahre</b> .	
Die Abtretungsfrist kann <b>früher</b> enden und die Abtretung damit für die Zukunft gegen-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
standslos werden, wenn Ihnen auf Ihren Antrag hin bereits vorher eine Restschuldbefreiung erteilt wurde, weil im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder alle Insolvenzforderungen befriedigt und auch alle sonstigen Masseverbindlichkeiten neben den Verfahrenskosten gezahlt sind.	
Bitte lesen Sie die in der Anlage 3 enthaltenen <b>Erläuterungen zur Abtretungserklärung</b> gründlich durch. Liegen Abtretungen oder freiwillige Verpfändungen – <b>nicht</b> Forderungspfändungen auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – vor, so geben Sie dies bitte im Einzelnen im <i>Ergänzungsblatt 5 H zum Vermögensverzeichnis</i> ⇒ <u>57</u> , <u>58</u> an.	
Dort können Sie ggf. auch Kopien der Abtretungsvereinbarungen beifügen.“	
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Weitere Änderung der Insolvenzordnung</b>	<b>Weitere Änderung der Insolvenzordnung</b>
<i>Nach § 311 der Insolvenzordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender § 312 eingefügt:</i>	<b>Die</b> Insolvenzordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird <b>wie folgt geändert:</b>
	<b>1. § 35 wird wie folgt geändert:</b>
	a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 295 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 295a“ ersetzt.
	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
	„(3) Der Schuldner hat den Verwalter unverzüglich über die Aufnahme oder Fortführung einer selbständigen Tätigkeit zu informieren. Ersucht der Schuldner den Verwalter um die Freigabe einer solchen Tätigkeit, hat sich der Verwalter unverzüglich, spätestens nach einem Monat zu dem Ersuchen zu erklären.“
	c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
	<b>2. In § 287a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 295“ durch die Wörter „den §§ 295 und 295a“ ersetzt.</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. § 295 wird wie folgt geändert:
	a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
	b) Absatz 2 wird aufgehoben.
	4. Nach § 295 wird folgender § 295a eingefügt:
	<p style="text-align: center;">„§ 295a</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Obliegenheiten des Schuldners bei selbständiger Tätigkeit</b></p>
	<p>(1) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.</p>
	<p>(2) Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den Betrag fest, der den Bezügen aus dem nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Dienstverhältnis entspricht. Der Schuldner hat die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen. Der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger sind vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.“</p>
	5. In § 296 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 295 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
<p style="text-align: center;">„§ 312</p>	<p style="text-align: center;">„§ 312</p>
<p style="text-align: center;"><i>Restschuldbefreiung</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>entfällt</b></p>
<p>(1) <i>Hat der Schuldner keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so sind die §§ 286 bis 303a mit den folgenden Maßgaben anzuwenden.</i></p>	
<p>(2) <i>Die Abtretungsfrist nach § 287 Absatz 2 Satz 1 beträgt sechs Jahre.</i></p>	
<p>(3) <i>Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist nach § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative nur unzulässig, wenn dem Schuldner in den letzten zehn</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt worden ist.</i>	
<i>(4) Der Schuldner hat nach § 295 Absatz 1 Nummer 2 allein Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben. § 295 Absatz 1 Nummer 5 ist nicht anzuwenden.</i>	
<i>(5) § 296 Absatz 1 in Verbindung mit § 295 Absatz 1 Nummer 5 sowie § 296 Absatz 1a, § 300 Absatz 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.</i>	
<i>(6) § 300 Absatz 2 Satz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet hat und</i>	
<i>1. drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht, oder</i>	
<i>2. fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.</i>	
<i>Eine Forderung wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt, wenn sie in das Schlussverzeichnis aufgenommen wurde. Fehlt ein Schlussverzeichnis, so wird eine Forderung berücksichtigt, die als festgestellt gilt oder deren Gläubiger entsprechend § 189 Absatz 1 Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen hat. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 ist der Antrag nur zulässig, wenn Angaben gemacht werden über die Herkunft der Mittel, die an den Treuhänder geflossen sind und die über die Beträge hinausgehen, die von der Abtretungserklärung erfasst sind. Der Schuldner hat zu erklären, dass die Angaben nach Satz 4 richtig und vollständig sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 und 2 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.“</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 7
<b>Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung</b>	<b>Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung</b>
Nach Artikel 103k des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Artikel 103l eingefügt:	Nach Artikel 103k des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Artikel 103l eingefügt:
„Artikel 103l	„Artikel 103l
Überleitungsvorschrift zu Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens	Überleitungsvorschrift zu Artikel 6 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens <b>und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht</b>
Auf Insolvenzverfahren, die vor dem <i>1. Juli 2025</i> beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“	Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... <b>[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes]</b> beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“
<i>Artikel 7</i>	<b>Artikel 7</b>
<b>Weitere Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung</b>	<b>entfällt</b>
<i>Die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	
1. <i>In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung“ durch die Wörter „§ 287 Absatz 2 in Verbindung mit § 312 Absatz 2 der Insolvenzordnung“ ersetzt.</i>	
2. <i>Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:</i>	
„(6) <i>Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Juli 2025 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.</i> “	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Weitere Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung	Weitere Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung
Die Verbraucherinsolvenzformularverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird <i>wie folgt</i> geändert:	<b>In der Anlage zur Verbraucherinsolvenzformularverordnung, die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird im Formular der Anlage 3 zum Eröffnungsantrag in Nummer I. am Ende die Angabe „(§ 295 Abs. 2 InsO)“ durch die Angabe „(§ 295a Abs. 1 InsO)“ ersetzt.</b>
1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung“ durch die Wörter „§ 287 Absatz 2 in Verbindung mit § 312 Absatz 2 der Insolvenzordnung“ ersetzt.	1. <b>entfällt</b>
2. Die Anlage wird <i>wie folgt</i> geändert:	2. <b>entfällt</b>
a) Im Formular des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Seite 2 Nummer III. und im Formular der Anlage 3 zum Eröffnungsantrag Seite 1 wird der Titel der Anlage 3 <i>wie folgt</i> gefasst:	
„Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO in Verbindung mit § 312 Abs. 2 InsO“.	
b) Das Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren wird <i>bezüglich</i> Anlage 3 <i>wie folgt</i> gefasst:	
<p style="text-align: center;">„Anlage 3 (Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 in Verbindung mit § 312 Abs. 2 InsO)</p> <p><b>20</b> Die Abtretungserklärung müssen Sie dem Eröffnungsantrag immer dann beifügen, wenn Sie einen Restschuldbefreiungsantrag stellen. Die Abtretungserklärung müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Auf der Grundlage der Abtretungserklärung wird Ihr pfändbares Einkommen nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist an den Treuhänder abgeführt und von diesem an Ihre Gläubiger verteilt.</p>	
Die Abtretung erfolgt für die Dauer der in § 287 Abs. 2 in Verbindung mit § 312 Abs. 2 InsO festgelegten Abtretungsfrist. Die Länge der Frist hängt davon ab, ob Sie Verbraucherin oder Verbraucher oder ein ehemals	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Kleingewerbetreibender oder eine ehemals Kleingewerbebetreibende im Verbraucherinsolvenzverfahren sind.</i>	
<u>Verbraucherinnen und Verbraucher</u>	
<i>Haben Sie in der Vergangenheit keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und üben Sie eine solche auch nicht aus, so bestimmt sich die Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 312 Abs. 2 InsO. Die Abtretungsfrist beträgt demnach grundsätzlich <b>sechs Jahre</b>. Die Abtretungsfrist kann früher enden und die Abtretung damit für die Zukunft gegenstandslos werden, wenn Ihnen auf Ihren Antrag hin vorzeitig Restschuldbefreiung erteilt wurde.</i>	
– Die Restschuldbefreiung wird bereits <b>nach fünf Jahren</b> erteilt, wenn zumindest die Kosten des Verfahrens gezahlt werden.	
– Werden die Verfahrenskosten gezahlt und ist dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb von drei Jahren seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Betrag zugeflossen, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent erlaubt, so kann die Restschuldbefreiung schon <b>nach drei Jahren</b> erlangt werden.	
– Meldet im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung an oder werden die Forderungen aller Insolvenzgläubiger befriedigt und auch alle sonstigen Masseverbindlichkeiten neben den Verfahrenskosten gezahlt, kann <b>jetzt</b> Restschuldbefreiung erteilt werden.	
<u>Ehemals Kleingewerbebetreibende im Verbraucherinsolvenzverfahren</u>	
<i>Haben Sie in der Vergangenheit eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, sind Ihre Vermögensverhältnisse überschaubar und bestehen gegen Sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, so bestimmt sich die Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 Satz 1 und 2 InsO. Die Abtretungsfrist beträgt demnach grundsätzlich <b>drei Jahre</b>. Haben Sie bereits Restschuldbefreiung in drei</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p><i>Jahren nach den ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Vorschriften erlangt, so beträgt die Abtretungsfrist <b>fünf Jahre</b>.</i></p>	
<p><i>Die Abtretungsfrist kann <b>früher</b> enden und die Abtretung damit für die Zukunft gegenstandslos werden, wenn Ihnen auf Ihren Antrag hin bereits vorher eine Restschuldbefreiung erteilt wurde, weil im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder alle Insolvenzforderungen befriedigt und auch alle sonstigen Masseverbindlichkeiten neben den Verfahrenskosten gezahlt sind.</i></p>	
<p><i>Bitte lesen Sie die in der Anlage 3 enthaltenen <b>Erläuterungen zur Abtretungserklärung</b> gründlich durch. Liegen Abtretungen oder freiwillige Verpfändungen – <b>nicht</b> Forderungspfändungen auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – vor, so geben Sie dies bitte im Einzelnen im Ergänzungsbblatt 5 H zum Vermögensverzeichnis ⇒ <b>57</b>, <b>58</b> an.</i></p>	
<p><i>Dort können Sie ggf. auch Kopien der Abtretungsvereinbarungen beifügen.“</i></p>	
	<p><b>Artikel 9</b></p>
	<p><b>Änderung des Gerichtskostengesetzes</b></p>
	<p><b>Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p><b>1. In Nummer 3911 wird in der Spalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.</b></p>
	<p><b>2. In Nummer 3912 wird in der Spalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>Artikel 10</b>
	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</b>
	Dem Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1870) geändert worden ist, wird folgender § 7 angefügt:
	„§ 7
	<b>Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen</b>
	(1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.
	(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.“
	<b>Artikel 11</b>
	<b>Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie</b>
	Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	S. 2264) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eine Fragemöglichkeit“ durch die Wörter „ein Fragerecht“ ersetzt.
	b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.“
	2. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:
	„(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder
	1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
	2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.“</p>
	<p>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</p>
	<p>„(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.“</p>
	<p>3. § 7 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelungen“ durch das Wort „Anwendungsbestimmungen“ ersetzt.</p>
	<p>b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „nur“ gestrichen und werden jeweils nach der Angabe „Jahr 2020“ die Wörter „und im Jahr 2021“ eingefügt.</p>
	<p>c) In den Absätzen 3 und 5 werden jeweils nach der Angabe „Jahr 2020“ die Wörter „und im Jahr 2021“ eingefügt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 12</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Änderung der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie</b></p>
	<p>In § 1 der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 20. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2258) werden die Wörter „der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 Absatz 1 bis 5“ durch die Wörter „des § 4 gemäß § 7 Absatz 4“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 13
	Änderung der Gewerbeordnung
	In § 12 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 35 Absatz 2 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
Artikel 9	Artikel 14
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Absatzes 2</i> am 1. Oktober 2020 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <b>der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom</b> 1. Oktober 2020 in Kraft.
(2) Die Artikel 5 bis 8 treten am <i>1. Juli 2025</i> in Kraft.	(2) Die Artikel <b>1, 5 Nummer 2, Artikel 6 bis 10 und 13</b> treten am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] in Kraft.
	(3) Die Artikel <b>11 und 12</b> treten am ... [einsetzen: Datum des Tages zwei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes] in Kraft.

